

ten Mißbrauch und den dadurch und aus der Nichtbefolgung der an ihn ergangenen Aufforderung entstandenen Schäden.

Diese Folgen sind in der öffentlichen Vorladung zu 1. den Ausbleibenden anzukündigen.

- 3) Die Interessenten sollen bei diesem Aufgebot und der Wiederherstellung der Hypothekenbücher und Grundakten von allen Gerichtskosten und Stempelgebühren befreit seyn.
- 4) Bei nothwendigen Subhastationen, welche gegenwärtig und bis zur erfolgten Wiederherstellung des Hypothekenbuchs eingeleitet werden, ist das Gericht verbunden, die Aufnahme der Laxe und den Bietungstermin nur denjenigen Hypothekengläubigern und Realberechtigten besonders bekannt zu machen, deren Rechte bis zur Einleitung der Subhastation zu den neu angelegten Grundakten angemeldet sind. Allen etwanigen, dem Gericht noch nicht wieder bekannt gewordenen, Hypothekengläubigern und Realberechtigten, so wie allen sonstigen unbekanntem Real-Prätendenten, ist in dem öffentlichen Subhastations-Patente die Warnung zu stellen, daß bei ihrem Ausbleiben im Bietungs-Termine, ohne Rücksicht auf sie, mit dem Zuschlage und der Vertheilung der Kaufgelder werde verfahren und sie mit ihren Rechten und Ansprüchen an das Gut nicht weiter werden gehört werden.

Sie haben diesen Befehl durch die Befehl-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 29sten Juni 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Justizminister Mühlcr.